

INHALT

Seite

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 11.02.2020 für folgendes Bauvorhaben: Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1522/23, 1522/22 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim (Bauherren: Frau Anna-Maria Berfelde und Herr Andreas Braatz; Bauort: 82178 Puchheim, Lochhauser Straße 9 b) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn.: 1522/21, 1522/20, 1522/3, 1522/23, 1524/2, 1560, 1522/2, 1522/13 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim

52

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 11.02.2020 für folgendes Bauvorhaben: Neubau einer Doppelhaushälfte mit 1 Garage und 1 Pkw-Stellplatz auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1522/3, 1522/23 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim (Bauherren: Herr Markus Lehermeier und Frau Regina Lehermeier; Bauort: 82178 Puchheim, Lochhauser Straße 9) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1524/27, 1524/2, 1522/23, 1522/22, 1522/20, 1522/19, 1560, 1522/2 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim

55

Neufassung der Unternehmenssatzung des "Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft", Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstfeldbruck und Dachau (GfA) – Teilaufgabenübertragung

58

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für die Mittelschule Türkenfeld (Schulverbandssatzung)

59

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 11.02.2020 für folgendes Bauvorhaben: Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1522/23, 1522/22 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim (Bauherren: Frau Anna-Maria Berfelde und Herr Andreas Braatz; Bauort: 82178 Puchheim, Lochhauser Str. 9 b) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn.: 1522/21, 1522/20, 1522/3, 1522/23, 1524/2, 1560, 1522/2, 1522/13 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 11.02.2020, BV-Nr. 2019-0454 betreffend Neubau einer Doppelhaushälfte mit Carport auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1522/23, 1522/22 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim, werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 11.02.2020 unter Nebenbestimmungen erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 11.02.2020, BV-Nr. 2019-0454 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. A 392, Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 11.02.2020

Krickl
Bauamt

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Dachau - Außenstelle Fürstenfeldbruck -

Stockmeierweg 8
82256 Fürstenfeldbruck

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000

Erstellt am 18.01.2019

Flurstück: 1522/21
Gemarkung: Puchheim

Gemeinde: Stadt Puchheim
Landkreis: Fürstenfeldbruck
Bezirk: Oberbayern



Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Dieser Auszug stimmt mit dem amtlichen Liegenschaftskataster überein.

Handwritten signature



nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 11.02.2020 für folgendes Bauvorhaben: Neubau einer Doppelhaushälfte mit 1 Garage und 1 Pkw-Stellplatz auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1522/3, 1522/23 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim (Bauherren: Herr Markus Lehermeier und Frau Regina Lehermeier; Bauort: 82178 Puchheim, Lochhauser Straße 9) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1524/27, 1524/2, 1522/23, 1522/22, 1522/20, 1522/19, 1560, 1522/2 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 11.02.2020, BV-Nr. 2019-0364 betreffend Neubau einer Doppelhaushälfte mit 1 Garage und 1 Pkw-Stellplatz auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1522/3, 1522/23 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim, werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 11.02.2020 unter Nebenbestimmungen, erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in dem hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 11.02.2020, BV-Nr. 2019-0364 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. A 392 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 11.02.2020

Krickl
Bauamt

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes



Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Dachau - Außenstelle Fürstenfeldbruck -

Stockmeierweg 8
82256 Fürstenfeldbruck

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000

Erstellt am 18.01.2019

Flurstück: 1522/21
Gemarkung: Puchheim

Gemeinde: Stadt Puchheim
Landkreis: Fürstenfeldbruck
Bezirk: Oberbayern



Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Dieser Auszug stimmt mit dem amtlichen Liegenschaftskataster überein.



nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Neufassung der Unternehmenssatzung des "Gemeinsamen Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft", Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau (GfA) – Teilaufgabenübertragung

Die von den Landkreisen Fürstentfeldbruck und Dachau vereinbarte Neufassung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen „Gemeinsames Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Landkreise Fürstentfeldbruck und Dachau, vom 26.11.2019, unterzeichnet von Herrn Landrat Löwl am 31.01.2020, unterzeichnet von Herrn Landrat Karmasin am 03.02.2020, hat die Regierung von Oberbayern in ihrem Amtsblatt vom 21.02.2020 bekannt gemacht.

Diese Satzung ist am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern, am Samstag, den 22.02.2020, in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Unternehmenssatzung vom 22.07.2005 sowie die dazu erlassene Änderungssatzung vom 10.04.2009 außer Kraft getreten.

Auf diese Veröffentlichung wird hingewiesen.

Steinmetz
Werkleiterin

Thomas Karmasin
Landrat

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes für die Mittelschule Türkenfeld (Schulverbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Türkenfeld erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 1 und 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung für die Mittelschule Türkenfeld (Schulverbandssatzung)

§ 1

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7

Finanzbedarf

Gem. Art. 9 Abs. 5 Satz 2 BaySchFG erhebt der Schulverband für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf folgende Umlagen.

a) *Verwaltungsumlage*

Die Verwaltungsumlage deckt den Bedarf, der durch die sonstigen Einnahmen zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt nicht gedeckt ist, mit Ausnahme des nicht gedeckten Bedarfs der Offenen Ganztagschule und des nicht gedeckten Bedarfs der Schülerbeförderung.

Die Verwaltungsumlage wird zum einen aus der Zahl der Verbandsschüler zum anderen aus der Zahl der nicht zum Schulverband gehörenden Schüler (Schüler aus dem Schulverband Fürstenfeldbruck/Emmering/Türkenfeld; sonstige Gastschüler) bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Schüler ist der 1. Oktober des Jahres für das darauffolgende Jahr.

b) *Betreuungsumlage*

Die Betreuungsumlage deckt den Bedarf, der durch die sonstigen Einnahmen zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt für die Offene Ganztagschule nicht gedeckt ist.

Die Betreuungsumlage wird nach den Schülern, die das Betreuungsangebot in der Offenen Ganztagschule in Anspruch nehmen, bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Schüler ist der 1. Oktober des Jahres für das darauffolgende Jahr.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

c) *Beförderungsumlage*

Die Beförderungsumlage deckt den Bedarf, der durch die sonstigen Einnahmen zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt für die Schülerbeförderung nicht gedeckt ist.

Die Beförderungsumlage wird nach den Schülern, die Anspruch auf Schülerbeförderung haben, bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Schüler ist der 1. Oktober des Jahres für das darauffolgende Jahr.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Türkenfeld, den 06.02.2020

Pius Keller
Schulverbandsvorsitzender